

M a c h r i c h t e n

für die Oberamtsbezirke

C a l w u n d R e u e n b ü r g

Nro. 62.

Mittwoch 8. August

1849.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach Artikel 21 des unter dem 10. J. verfundigen Gesetzes vom d. M. betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, ist binnen zwei Monaten, mit bis zum 10. September d. J. allen Gemeinden eine Erneuerung des Gemeinderaths vorzunehmen.

Da das Oberamt durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. J. beauftragt wurde, dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörden des genannten Oberamtsbezirks innerhalb eines Termins auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anberaumen und die für die Wahl erforderlichen Ermächtigungen rechtzeitig treffen, so wird denselben überlassen, hiernach das Geeignete einzuleiten, jedoch so, daß längstens vor dem 10. September d. J. die Wahlen vollendet sind.

In besondere ist die Absaffung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindesleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathesschreiber zusammengesetzten Kommission bald in Angriff zu nehmen.

Zu Folge des angeführten Ministerialerlasses wird den Gemeindebehörden noch folgendes zu ihrer Nachachtung zu erkennen gegeben.

Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeindegliedern. In

dieser Abtheilung sind auszuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegliedern, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindeschaden Theil nehmen oder doch Bürger- oder Besitzsteuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindeschaden umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegliedern Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Kapitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindeschaden beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde. Eben so ist, wenn keine Bürger- oder Besitzsteuer umgelegt wird, bei Denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindeschaden Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben und daher Bürger- oder Besitzsteuer zahlen müßten, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Besitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr, eben so ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schachjuden können das Wahlrecht ausüben. Ferner ist der bisherige Ausschließungsgrund der unter Privatdienstherrschaft stehenden Personen aufgehoben; auch ist es denjenigen volljährigen Gemeindegliedern, welche zu dem Gemeindeschaden beitragen oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht, wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Besitzsteuern entrichten oder entrichten würden, wenn diese Umlage bestünde, das

Merktal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige württembergische Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindeumlagen verlangten Bedingungen erfüllen, auszuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegliedern der doppelte Unterschied statt, einmal daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindeschaden für sich allein genügt, sondern Beides vereinigt sein muß, und zweitens daß die Entrichtung der Wohnsteuer sowohl als die Theilnahme an dem Gemeindeschaden in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren angedauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindeschaden umgelegt wird, oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindeaufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen sein, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Kapitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und



Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben müssen, so können in die nächste Wählerliste Diejenigen nicht aufgenommen werden, welche blos aus Kapitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindeschaden beitragen.

3) Bürger anderer deutschen Staaten. Da das Wahlrecht dieser Klasse von Einwohner einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindebürgerliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von Demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nichtwürttemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat Württembergern gegenüber der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

- a) Diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;
- b) Diejenigen, welche nicht blos wie bisher zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kosten zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unfalls wie z. B. wegen Krankheiten geschah;
- c) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen Diejenigen, welche wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Strafgericht ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;
- d) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust

nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentziehung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, so wie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafprozeßordnung Art. 87) versezten Personen, so weit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amm. statt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet sein und sodann einige Tage auf dem Rathaus oder in einem andern geeigneten Lokal zu allgemeiner Einsicht ausgelegt werden. Daß dieses geschehen, ist durch Ausrufer in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sei es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten, oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusezenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprüche muß so bestimmt sein, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schluß des dritten Tages vor der Wahl.

Über die vorgebrachten Einsprüche erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schluß der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Wornahme der Wahlhandlung nicht ausschieben, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntnis derjenigen Behörde zu halten, welche soweit die Wahlkommission vor dem Schluß der Wahlhandlung amtliche Kenntnis erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Kommission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathschreibers.

Die gewählten Gemeinderathsmitglieder sind von dem Gemeindenvorsteher in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts

in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist.

Außerdem haben die Gemeindenvorsteher die Namen der neugewählten, so wie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamte anzuzeigen. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderathsmitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12 des Gesetzes vom 6. d. M. bestimmten achtjährigen Frist zu geschehen, und es ist dabei von dem Gemeindenvorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren, noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seien.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderathswahlen. Es ist deshalb auch bei der Richtigstellung der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderathswahlen zugleich auch für Bürgerausschusswahlen benutzt werden können und zu diesem Ende die Wornahme der Bürgerausschusswahlen auf die Zeit unmittelbar nach Wollendung der Gemeinderathswahlen verlegt wird. Bei den Bürgerausschusswahlen ist die Wahlkommission so zusammengesetzt, wie in § 50 des Verwaltungseidits vorgeschrieben ist. Die Abstimmung erfolgt geheim, ganz wie bei Gemeinderathswahlen.

Längstens wird bis den 12 September d. J. über den Vollzug des erwähnten Gesetzes unter Anschluß eines die Vor- und Zunamen der gewählten Gemeinderäthe, die Zeit der Wahl und des Eintritts in den Gemeinderath enthaltenden Verzeichniß erwartet.

Calw, 3. August 1849.
K. Oberamt.
Gmelin.

G. a l. w.
(Aufforderung zur Einsendung der Besoldungs-, Einkommens- und Bevölkerungs-Steuer-Fassionen pro 1. Juli 1848/49).

Nach dem Finanzgesetz pro 1. Juli 1848/49 vom 29. Juli 1849 Reg. Bl.

Nro 43 und der Verfügung des K. Finanzministeriums betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes Reg. Bl. Nro. 44 unterliegen.

- 1) sämmtliche Besoldungen, Gehalte und Pensionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus öffentlichen Kassen, oder von Privaten gereicht werden,
- 2) die Amtswohnungen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juli 1849, Reg. Bl. S. 332,
- 3) das Einkommen der Aerzte, Advokaten und Handlungskommissare,
- 4) das Einkommen aus Zeitschriften und dem Satiristischen Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1849, Reg. Bl. S. 175 und der Vollziehungsvorschriften zu demselben vom 4. Juli 1849, Reg. Bl. S. 274,
- 5) das Einkommen der Künstler, welche ihre Kunst nicht in Verbindung mit einem von ihnen selbst betriebenen steuerbaren Gewerbe und im Interesse derselben ausüben, namentlich der Architekten, Bildhauer, Musiker, Maler, Schauspieler, Tänzer, Bereiter und der Literaten, Satirist und Lehrer

der Besteuerung nach Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1821 und der Vollziehungsvorschriften zu demselben.

- frei von der Steuer bleiben
- 1) die in die Klasse der Domestiken gehörigen Personen,
 - 2) solche, deren Einkommen in Löhnen oder Taggeldern besteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, wie z. B. die Bezieher der Landjäger, Unteroffiziere, Steuerausseher, Grenzausseher, Forstschützen, Wagniede,
 - 3) die in Tag- oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeiter bei Salinen, auf den Hüttenwerken, bei der Eisenbahnverwaltung, der Münze,
 - 4) Medaillen-Gehalte, wenn der Inhaber nicht ein anderes nach Art. 7 oder 8 des Gesetzes zu besteuerndes Einkommen bezieht,
 - 5) die aus der Staatskasse an nicht pensionsberechtigte Diener und deren Hinterbliebenen bewilligten Gratianien.

Unter den steuerpflichtigen Gehalten, sind auch solche Taggelder zu verstehen, welche ein Beamter oder An-

gestellter statt eines freien Gehaltes oder neben einem solchen bezieht.

Es werden daher alle diejenigen, welche pro 1848/49 noch nicht satir haben, und deren Besoldung, Gehalt, Pension, Einkommen nach den erwähnten Gesetzen und Verfügungen der Besteuerung unterworfen ist, aufgesondert, ihre Fassionen pro 1. Juli 1848/49 binnen 8 Tagen der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

In den zu übergebenden Fassionen ist genau zu bemerken, von welchem Tag an die Besoldung re. bezogen wurde.

Die Handlungshäuser, Fabrikanten re. haben genaue Verzeichnisse ihrer Gehilfen und deren Gehalte vorzulegen.

Diesjenigen Fassionen, welche nicht innerhalb des obigen Termins dabier einkommen, werden auf Kosten der Säumigen abgeholt.

Die Verheimlichung eines Einkommens-Theils oder eine zu geringe Angabe desselben wird mit dem 15fachen Betrag der Steuer bestraft.

Die Ortsvorsteher haben dies ungesäumt in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 6. August 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

437 fl. 26 fr., Oberhaugstätt, incl.

37 fl. 11 fr. Zins 169 fl. 54 fr., Oberfollbach, incl. 20 fl. 19 fr. Zins 168 fl. 7 fr., Ottenbronn, incl. 14 fl. 14 fr. Zins 110 fl. 37 fr., Röthenbach 149 fl. 6 fr., Simmozheim incl. 75 fl. 31 fr. Zins 405 fl. 22 fr. 3 hlr. Speßhardt, incl. 16 fl. 47 fr. Zins 108 fl. 29 fr. 3 hlr., Stammheim, 170 fl. 19 fr., Unterreichenbach incl. 17 fl. 14 fr. Zins aus der Fruchtschuld 266 fl. 9 fr. 3 hlr., Zwerenberg, 66 fl. 17 fr. 3 hlr.

Im Fall diese Rückstände nicht längstens bis den 25. d. M. an die Amtspslege berichtet werden, würde sich das Oberamt genötigt sehen, mit Erefutionsmaasregeln gegen die säumigen Gemeinden um so mehr einzuschreiten, als dasselbe neuerdings von den höheren Stellen angewiesen wurde, für die Beitreibung der rückständigen direkten Staatssteuer mit allem Nachdruck zu sorgen.

Calw, 6. August 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

G a l w.

(Fahrnißversteigerung).

Aus der Verlassenschaft des fürllich gestorbenen ledigen Saifensieders Christof Widmaier von hier wird am Donnerstag den 9. August

Morgens 8 Uhr in dessen Behausung im Biergässle eine Fahrnißauktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden und kommt vor:

Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

Den 2. August 1849.

K. Gerichtsnotariat.
Ritter, Ass.

A l t b u l a b.
(Liegenschaftsverkauf).

Auf Andringen der Gläubiger wird dem Jakob Friedrich Steimle, Wagner von hier am

Dienstag den 14. d. M.

Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathause im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Eine 2stockige Behausung sammt Scheuer mitten im Dorf,



